

SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90.1 "Badehaus"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04, (BGBI. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom22.07.11 (BGBI. I S. 1509) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.06 (GVOBI. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom20.05.11 (GVOBI. M-V S.323) folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90.1 "Badehaus" (Planteil 2), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



TEXT - TEIL B

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit BauNVO)

Sondergebiet Erholungs- und Freizeitgelände (§ 11 BauNVO) Das Sondergebiet dient vorwiegend der Freizeitgestaltung (Sport, kulturelle Veranstaltungen) und der Erholung:

- Kioske; Schank- und Speisenwirtschaften

- Fliegende Bauten Innerhalb des Sondergebietes sind entsprechend der gekennzeichneten Flächen

- folgende Nutzungen zulässig: B die Errichtung und der Betrieb einer Beherbergungsstätte (Hotel)
- einschließlich Wellnesseinrichtungen, Freianlagen, Parkplatzerweiterung R die Anlage einer öffentlichen Freifläche für Sportevents (u.a. für Bootsregatten)
- K die Anlage eines Konzertplatzes

Auf der mit "U" gekennzeichneten Fläche ist die Neugestaltung einer Uferpromenade mit Treppen und Terrassenanlagen zulässig. Abweichungen von der Abgrenzung der verschiedenen Nutzungen sind bei Vorlage der konkreten Objektplanung zulässig.

- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15: 20 und Abs. 6 BauGB)
- Auf den festgesetzten Grünflächen sind zum Schutz der solitären alten Parkbäume (Wurzelbereich der Bäume) bauliche Eingriffe jeder Art unzulässig. Im Bedarfsfall können bei Großveranstaltungen die festgesetzten Grünflächen in die Sondernutzung ausnahmsweise einbezogen werden. Entsprechende Schutzvorkehrungen wie Wurzelschutzmatten o. ä. sind vom Veranstalter in Absprache mit dem Eigentümer nachzuweisen.
- 2.2 Die festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und während der Bauphase zu schützen. Im Bereich der befestigten Flächen (R. B. K) sind im Traufhereich der Bäum wasser- und luftdurchlässige Beläge zu verwenden, tiefbauliche Eingriffe in den Wurzelbereich zu erhaltender Bäume sind weitestgehend zu vermeiden.

- 2.3 An der südwestlichen Grundstücksgrenze des Hotelnebengebäudes ist eine Hainbuchen5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. § 86 LBauO) Schnitthecke anzulegen. Die maximale Höhe wird auf 1,20 m festgesetzt.
- 2.4 Die festgesetzten Flächen für Wald in der Tollenseniederung (Planteil 2) sind mit Erlen aufzuforsten.
- Festsetzungen auf Grundlage landesrechtlicher Re (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. § 13 Abs. 3 S. 2 LNatG M-V)

sind in ihrer Funktion zu erhalten.

- 4. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 4.1 Aus Gründen des Immissionsschutzes wird die Schutzwürdigkeit des Hotelbetriebes auf das Schutzniveau eines Mischgebietes im Sinne des § 6 BauNVO gehober Damit wird das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung der geplanten Veranstaltungen und die Tatsache, dass das Plangebiet duch den bestandsgeschützten Festplatz bereits vorbelastet ist, berücksichtigt.
- 4.2 Zur Beurteilung der Immissionen am Badehaus sind die Immissionsrichtwerte der Freizeitärm-Richtlinie M-V maßgebend anzuwender
- Neubau zu treffen und die Einhaltung des Schallschutzes im Hochbau gemäß DIN

Es ist von einem Außenlärmpegel mindestens in Höhe des Immissionsrichtwertes von 60 dB (A) auszugehen.

- 5.1 Die Fassade und die Dacheindeckung des Erweiterungsneubaus sind hinsie aterialien und der Farbgebung an das bestehende Hotel anzupassen: Für die Fassade sind Holz, Putz und Glas zulässig; für die Dacheindeckung graumetallische Materialien (Zinkblech). Alternativ ist eine Dachbegrünung zulässig
- 5.2 Für die geplante Hotelerweiterung ist in Anlehnung an das bestehende Hotel eine
- 5.3 Die Einfriedungen des Biergartens sowie des Erweiterungsneubaus sind auf max. 1
- 5.4 Der Wirtschaftshof ist mit Mauerteilen in gestaffelter Höhe und Rankelementen abzu grenzen und darf 1, 50 m nicht unterschreiten.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90.1 sind Bodendenkmale bekannt (BD). Vor dem Beginn jeglicher Erdarbeiten müssen die notwendigen archäologischen Bergungs- und Dokumentationsarbeiten mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden
- dass weitere Funde möglich sind. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen sind innerhal des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geeignete Maßnahmen zur Bergung un Dokumentation des Bodendenkmals mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen
- Die Kosten für die Bergung und Dokumentation hat der Bauherr und Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Wenn darüber hinaus während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. Die untere Denkmalschutzbehörde ist zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege oder der stelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine Tachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V)

Längen- u. Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf HN

Planzeichenerklärung Planteil 1

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiet Erholungs- und Freizeitgelände (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (Z):

III als Höchstmaß

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

—=: **—** Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

> Grünfläche Parkanlage

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald Wasserflächen (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat)

zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)

Besonderer Nutzungszweck von Flächen: - Beherbergungsbetrieb (Hotel)

- Weg zum Fahrgastschiffanleger

Konzertplatz

- Uferpromenade Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

100 m Gewässerschutzstreifen

(BD) Bodendenkmal

Grenze Denkmal Kulturpark

gesetzlich geschützter Baum (§ 26a LNatG M-V)

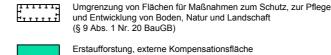
vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer



Erstaufforstungsfläche

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)



und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Erstaufforstung, externe Kompensationsfläche für B-Plan Nr. 90.1 "Badehaus"



Gesamtmaßnahmefläche für externen Ausgleich



vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücksnummer

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBI. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBI. I S. 1509)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBI. I S.132),
- geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBI. I. S. 466)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZV) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBI.IS. 1509)
- (BGBI.IS. 1509)

 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.06 (GVOBI. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBI. M-V S. 323)

 Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBI M-V S. 503, 613), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBI. M-V S. 323)
- geanizen dutich Gesetz vonizuus. in (GVUBI. M-V S. 323)

 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBI. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 13.07.11 (GVOBI. M-V S. 777)

 Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 06.08.02 i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.08.02 (Stadtanzeiger Nr. 11, 11. Jahrgang), geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 03.06.10, in Kraft am 01.01.10 (Stadtanzeiger Nr. 6, 19. Jahrgang)
 - Bearbeitungsstand: Februar 2012

Verfahrensvermerke der 1. vereinfachten Änderung (Planteil 2)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BauGB) der Stadtvertretung vom - . Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird im Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses s. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger
- 2. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 12.12.11 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 i. V. m. § 3 Abs 1 BauGB ist vom bis durchgeführt worden.
- 4. Die Abstimmung über den Bebauungsplan mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.12.11 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 6. Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am 03.11.11 den Entwurf des Bebauungs-
- 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 29.12.11 bis zum 03.02.12 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.12.11 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Dar-stellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digi-talisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 12.12.11 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur
- 0. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
- 11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10
 Abs. 1 BauGB am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum
 Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
- 12. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.

3.Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des

Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Geltungsbereichsgrenzen, Planteil 1: im Nordosten: den angrenzenden Promenadenweg (Tollenseradrundweg) und die Wende-

anlage an der Parkstraße im Südosten: die nördliche Uferkante des Gätenbachs und deren Verlängerung südlich

der Steganlage im Tollensesee im Südwesten: den Tollensesee, gedachte Linie im Abstand von ca. 100 m zur Uferlinie

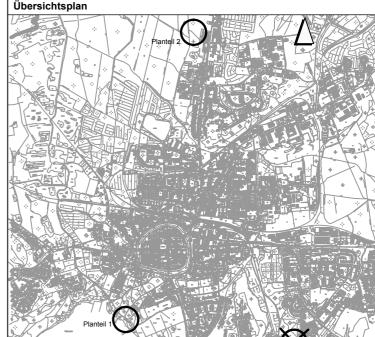
im Nordwesten: Vereinshaus/Bootschuppen des SVN und Verlängerung dieser Flucht im

Planungsgebiet: ca. 4,3 ha

Geltungsbereichsgrenzen, Planteil 2:

Tollenseniederung, westlich vom Max-Bahr-Baumarkt Planungsgebiet: ca. 1,4ha

Gemarkung Neubrandenburg, Flur 1, Flurstück 15/11 (Teilfläche)



STADT NEUBRANDENBURG

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90.1 "Badehaus" (Planteil 2)

Entwurf zum Satzungsbeschluss

Gemarkung Neubrandenburg

Flur 8, 9,1

Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales Abteilung Stadtplanung

M 1:1000